



DAS ABGEORDNETENHAUS



DIE ENTWICKLUNG DES TSCHECHISCHEN PARLAMENTARISMUS

Die Geschichte und des tschechischen Parlamentarismus ist sehr reich an Ereignissen. In der folgenden Übersicht sind daher nur die bedeutendsten Momente ihrer modernen Entwicklung in den letzten zwei Jahrhunderten angeführt.

25. April 1848

Die österreichische Regierung proklamierte die erste oktroyierte Verfassung (*die sog. Pillersdorfsche Verfassung*), die von der Konzeption eines Zweikammerparlaments ausging, das sich aus dem Abgeordnetenhaus und aus dem Senat zusammensetzte. Von ihrer Konzeption ließ man jedoch ab und der Reichstag wurde nur mit einer Kammer einberufen.

7. März 1849

Die zweite oktroyierte Verfassung (*die sog. Märzverfassung von Graf Stadion*) wurde proklamiert, sie ging von einer stark zentralistischen Auffassung des Staates aus. Die Institution des Zweikammerreichstages wurde hier erneut vermerkt. Am 7. März wurde der Reichstag jedoch aufgelöst und die Verfassung wurde nie angewendet.

26. Februar 1861

Die dritte oktroyierte Verfassung (*die sog. Schmerling-Verfassung*) wurde proklamiert, sie bestand aus drei Patenten (Nr. 20–22/1861 RGB). Auf deren Grundlage wurde ein Parlament errichtet, das aus zwei Kammern – dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus zusammengesetzt wurde. Das Abgeordnetenhaus wurde indirekt mittels Landtage gewählt, das Herrenhaus wurde von dem Herrscher ernannt.

März 1861

Die Landtagswahlen fanden statt, und zwar nach dem System der Wahlkurien. Einige hohen kirchlichen Würdenträger und Rektoren der Universitäten waren virile Mitglieder. Die Landtage sandten ihre Vertreter in den Reichsrat (mit Ausnahme des ungarischen, italienischen und kroatischen Landtags). Die Abgeordneten des Böhmisches und des

Mährischen Landtags nahmen ab dem Jahr 1863 an den Sitzungen des Reichsrats nicht teil.

1873

Durch die Gesetze Nr. 40 und 41/1873 RGB wurde das direkte Wahlrecht in das Abgeordnetenhaus des Reichsrats eingeführt. Es wurde mittels 4 Kurien gewählt und die Zahl der Abgeordnetenmandate stieg von ursprünglich 203 auf 353 an.

1882

Durch das Gesetz Nr. 142/1882 RGB wurde die Wahlordnung novellisiert (*die sog. Taaffe-Reform*). Der Wahlzensus wurde in der städtischen und in der ländlichen Kurie von ursprünglich 10 auf 5 Gulden direkter Steuerleistung jährlich herabgesetzt.

1896

Das Gesetz Nr. 168/1896 RGB brachte eine Reform des Wahlsystems mit sich (*die sog. Badeni-Reform*), die in der Einführung einer fünften allgemeinen Kurie bestand. Diese erforderte keinen Wahlzensus. In dieser Kurie konnten alle Männer älter als 24 Jahre wählen, vorausgesetzt, sie hielten sich 6 Monate im Wahlort auf.

1907

Es wurde eine neue Wahlordnung für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichstags eingeführt. Das ganze Gebiet wurde in Einmandat-Bezirke aufgeteilt. Von der Gesamtzahl der Abgeordnetenmandate, d.h. 516, kamen Böhmen 130, Mähren 49 und Schlesien 15 zu. Das Kuriensystem wurde aufgehoben, was im Endeffekt **die Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Stimmrechts** für alle Männer älter als 24 Jahre bedeutete. Das passive Wahlrecht erhielten alle Männer älter als 30 Jahre. Frauen und Angehörige der

Streitkräfte hatten auch weiterhin kein Wahlrecht. Das Kuriensystem für Landtagswahlen wurde beibehalten.

28. Oktober 1918

Es kam zur Ausrufung des **Tschechoslowakischen Staates**. An die Spitze des neuen Staats stellte sich der Nationalausschuß, der sich selbst als Exekutor der Staatshoheit bezeichnete. Er hatte 30 Mitglieder und es wurden darin politische Parteien gemäß den Ergebnissen der Reichsratswahlen in der tschechischen Ländern im Jahr 1911 vertreten.

13. November 1918

Der Nationalausschuß verabschiedete das Gesetz Nr. 37/1918 Slg. der Gesetze und Verordnungen, durch das eine Provisorische Verfassung eingeführt wurde. In dieser wurde die republikanische Staatsform verankert, in der die gesetzgebende Macht von der **Einkammernationalversammlung** ausgeübt wurde. Diese entstand durch die Erweiterung des Plenums des Nationalausschusses auf eine Gesamtzahl von 256 Abgeordneten, und dies wiederum gemäß den Wahlergebnissen aus dem Jahr 1911. Neben der gesetzgebenden Tätigkeit wählte die Nationalversammlung den Präsidenten und die Regierung, deren gegenüber ihr auch die Kontrollvollmacht zustand. Für das Misstrauensvotum gegen Regierung genügte eine einfache Mehrheit der Stimmen.

29. Februar 1920

Die Nationalversammlung verabschiedete das Gesetz Nr. 121/1920 Slg. der Gesetze und Verordnungen, durch das **die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik** eingeführt wurde. Diese ging von der klassischen Machtteilung aus, wobei die gesetzgebende Macht von einem **Zweikammerparlament – der Nationalversammlung zusammengesetzt aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat** ausgeübt wurde. Das Abgeordnetenhaus hatte 300 Mitglieder, die durch das System der verhältnismäßigen Vertretung für sechs Jahre gewählt wurden. Der Senat bestand aus 150 Senatoren, die ebenfalls durch das System der verhältnismäßigen Vertretung, allerdings für acht Jahre gewählt wurden.

16. Dezember 1938

Die Nationalversammlung verabschiedete das letzte Gesetz. Danach wurde sie nicht mehr einberufen.

28. Oktober 1945

Die Provisorische Einkammernationalversammlung nahm ihre Arbeit auf.

11. April 1946

Es wurde das Gesetz Nr. 65/1946 Slg. über **die Konstituierende Versammlung** verabschiedet, wodurch ein Einkammerparlament mit 300 Abgeordneten eingeführt wurde. Weiters wurde das Gesetz Nr. 67/1946 Slg. über Wahlen in die Konstituierende Versammlung verabschiedet. Wahlen, für die die Wahlpflicht galt, fanden zwei Wochen später statt.

9. Mai 1948

Die Konstituierende Versammlung verabschiedete – in der angespannten Atmosphäre nach der Machtübernahme durch die kommunistische Partei – eine **neue Verfassung der Tschechoslowakischen Republik** (Verfassungsgesetz Nr. 150/1948 Slg.), die auch Verfassung vom 9. Mai genannt wurde. In dieser wurde die Existenz eines Einkammerparla-

ments verankert. Erneut wurde eine Pflichtteilnahme an den Wahlen eingeführt. Der Wähler konnte einen leeren Zettel abgeben und so ausdrücken, dass er mit der einheitlichen Kandidatenliste der Nationalfront nicht einverstanden ist.

11. Juli 1960

Die Nationalversammlung verabschiedete eine neue, sog. sozialistische Verfassung (sie galt in den tschechischen Ländern bis Ende 1992). Diese Verfassung enthielt im Art. 2 zwar eine Proklamation, dass die Staatsmacht in der Republik von Vertretungskörpern, und zwar von der Nationalversammlung, dem Slowakischen Nationalrat und von den Nationalausschüssen, ausgeübt wird, aber zum Zentrum der politischen Entscheidung wurden Organe der kommunistischen Partei.

27. Oktober 1968

Es wurde das Verfassungsgesetz Nr. 143/1968 Slg. über **die tschechoslowakische Föderation** verabschiedet, das die gültige Verfassung novellierte. Dadurch wurde die Föderalisierung der Republik vollzogen, die Republik bestand weiterhin aus zwei gleichgestellten Teilen – aus der Tschechischen sozialistischen Republik und aus der Slowakischen sozialistischen Republik. Die gesetzgebende Macht wurde auf der Ebene der Föderation von einer **Zweikammerföderalversammlung** ausgeübt. Die Volkskammer hatte 200 Abgeordnete (im Jahr 1990 wurde ihre Zahl auf 150 herabgesetzt), die Kammer der Nationen hatte 150 Abgeordnete, 75 von ihnen wurden auf dem Gebiet der Tschechischen sozialistischen Republik und 75 von ihnen auf dem Gebiet der Slowakischen sozialistischen Republik gewählt. Auf der Ebene der Republik wurde die gesetzgebende Vollmacht vom Tschechischen Nationalrat und vom Slowakischen Nationalrat ausgeübt.

29. November 1989

Die Föderalversammlung verabschiedete das Verfassungsgesetz Nr. 135/1989 Slg., das die bisherige führende Rolle der kommunistischen Partei abschaffte.

8.–9. Juni 1990

Aufgrund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts fanden Wahlen in beide Kammern der Föderalversammlung und in die beiden Nationalräte statt.

9. Januar 1991

Die Föderalversammlung verabschiedete das Verfassungsgesetz Nr. 23/1991 Slg., wodurch die Urkunde der grundlegenden Rechte und Freiheiten eingeführt wurde. Diese wurde später in die Rechtsordnung der Tschechischen Republik aufgenommen.

16. Dezember 1992

Der Tschechische Nationalrat verabschiedete **die Verfassung der Tschechischen Republik** (Verfassungsgesetz Nr. 1/1993 Slg.)

1. Januar 1993

Gemäß der Verfassung, die am 1.1.1993 in Kraft trat, entstand die **Tschechische Republik**. Die Verfassung geht aus der parlamentarischen Regierungsform aus, die gesetzgebende Macht wird von einem Zweikammerparlament ausgeübt, der sich aus dem Abgeordnetenhaus und aus dem Senat zusammensetzt. **Das Abgeordnetenhaus** entstand am Tag der Entstehung des neuen Staats aus den bisherigen Abgeordneten des Tschechischen Nationalrats.